

Schulkonferenz *

Zusammenstellung des Kreis Elternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden Eltern-Schulungen des Jahres 2022 / Stand Oktober 2022

Rolle der Schulkonferenz

- In der Schulkonferenz arbeiten Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schüler zusammen.
- Die Schulkonferenz berät und entscheidet, wie die Schule ihren in § 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag in eigener Verantwortung umsetzt, sie trifft also die wesentlichen Entscheidungen für die Gestaltung des Schullebens und die Förderung der Schulgemeinde.
- Sie ist ein wichtiges Entscheidungsgremium, zusätzlich zu der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, dem Schulelternbeirat und der Schülervertretung. Alle Gremien arbeiten eng zusammen.
- Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an Sitzungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und der Schülervertretung teilzunehmen. Umgekehrt können die Mitglieder der anderen Gremien nur an Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen, wenn sie hierzu eingeladen wurden.

Aufgaben der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz **berät** alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und **vermittelt** bei Meinungsverschiedenheiten (vgl. § 128 Abs. 1 HSchG). Sie kann also in praktisch allen Belangen der Schulgemeinde mitwirken.
- Die Schulkonferenz **entscheidet** über die in § 129 HSchG aufgeführten Maßnahmen. Dies sind z.B. das Schulprogramm, Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe, Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten, Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und sonstigen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Organisation des Schüleraustausches, Schulpartnerschaften, der schuleigene Haushalt, Durchführung besonderer Schulveranstaltungen, Schulordnungen, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülern und Eltern, uvm.
- Die Schulkonferenz hat ein **Anhörungsrecht** sowie ein **Vorschlagsrecht** für die in § 130 HSchG aufgeführten Maßnahmen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die nicht von der Schule selbst, sondern vom Kultusministerium, dem Staatlichen Schulamt oder dem Schulträger entschieden werden. Mit einer eventuellen Stellungnahme der Schulkonferenz muss sich diese Instanz ernsthaft auseinandersetzen. Solche Maßnahmen sind z.B. Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen, Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, Namensgebung für die Schule, endgültige Beauftragung der Schulleiterin/des Schulleiters uvm.

Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- Die vier Hauptgremien der Schule – Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülervertretung – sind eng miteinander verzahnt. Die Koordination der Verfahren der Zusammenarbeit obliegt der Schulleitung.
- Die Schulkonferenz ist den anderen Gremien nicht übergeordnet, jedes Gremium hat seine eigenen im Schulgesetz definierten Rechte.
- Die Schulkonferenz kann gegenüber den anderen Gremien Empfehlungen abgeben.
- Bei allen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG hat die Gesamtkonferenz sowohl Anhörungs- als auch Vorschlagsrecht. Zustimmungsrecht hat die Gesamtkonferenz nur bei den in § 129 Nr. 2 HSchG aufgeführten Punkten: freiwillige Unterrichts- und Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote, Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule, Wahlunterricht Gymnasium.
- Bei den Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG haben der Schulelternbeirat und die Schülervertretung bei den meisten Punkten Zustimmungsrecht und/oder Vorschlagsrecht, jedoch kein Anhörungsrecht.
- Konsequenzen für das jeweilige Gremium:

- **Empfehlungen:** bei Empfehlungen der Schulkonferenz gegenüber anderen Gremien sind diese Gremien verpflichtet, über die Empfehlungen ernsthaft zu beraten.
- **Anhörungsrecht:** der Gesamtkonferenz muss vor einer Entscheidung der Schulkonferenz Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Diese ist für die Schulkonferenz nicht bindend, muss aber bei deren Entscheidung berücksichtigt werden.
- **Vorschlagsrecht:** Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülervertretung können der Schulkonferenz Maßnahmen vorschlagen. Die Schulkonferenz muss über diese Vorschläge beraten.
- **Zustimmungsrecht:** von der Schulkonferenz beschlossene Maßnahmen können nur in Kraft treten, wenn Schulelternbeirat und Schülervertretung (in einem o.g. Punkt auch Gesamtkonferenz) dieser Maßnahme zustimmen.

Mitglieder der Schulkonferenz

- Mindestens 11 bzw. 13 Mitglieder (siehe nachfolgende Tabelle), höchstens 25 Mitglieder. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl muss von Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülervertretung jeweils mehrheitlich beschlossen werden.
- Vorsitzende/r ist der/die Schulleiter/in (im Folgenden: die Schulleitung).
- Gleiche Relation von Lehrkräften zu Eltern und (ggf.) Schülern (50:50).
- In Grundschulen und Grundschulen mit Förderstufe sind in der Schulkonferenz nur Lehrkräfte und Eltern vertreten. In den weiterführenden Schulen sind auch Schüler in der Schulkonferenz vertreten, wobei sich je nach Schulart das Verhältnis von Eltern zu Schülern verändert. In kleinen Grundschulen mit weniger als 5 Lehrern bestimmt die Zahl der Lehrer die Gesamtzahl der Mitglieder (z.B. nur 4 Lehrer, also auch nur 4 Eltern; dazu Schulleitung).
- Zusammensetzung der Schulkonferenz nach Schulform:

Schulform:	Schulleitung	Lehrer	Eltern	Schüler	Gesamt mindestens
Grundschulen (ggf. Förderschulen)	1	5	5	0	11
Förderschulen (*1)	1	5	3	2	11
Schulen bis Jahrgangsstufe 09/10	1	5	3	2	11
Schulen bis Jahrgangsstufe 12/13	1	6	3	3	13
Oberstufenschulen	1	5	2	3	11
Berufsschulen (*2)	1	5	1	4	11

- (*1) Bei Förderschulen ist die Mitarbeit der Schüler davon abhängig, ob die Art der Behinderung eine Beteiligung an der Schulkonferenz ausschließt. Ist dies der Fall, erhalten die Eltern die Sitze.
- (*2) An beruflichen Schulen sind zusätzlich je 2 Vertreter der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber vertreten, jedoch nur mit beratender Stimme (also mind. 15 Mitglieder, jedoch nur 4 stimmberechtigt).
- Falls die Schulkonferenz mehr Mitglieder als die Mindestanzahl hat, ist auf die Zusammensetzung der Sitzverteilung zu achten; diese darf sich nicht verändern (also immer 50% Lehrer und 50% Eltern + Schüler).

Wahl der Schulkonferenz

- Die Mitglieder der Schulkonferenz werden auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.
- Jede Personengruppe wählt ihre Vertreter und Ersatzvertreter (Gesamtkonferenz wählt Lehrermitglieder, Schulelternbeirat wählt Elternmitglieder, Schülervertretung wählt Schülermitglieder).
- Wählbar sind für die Elternmitglieder alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben, für die Schülermitglieder alle Schüler ab der 8. Klasse und für die Lehrervertreter alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, Erzieher und Sozialpädagogen.
- Zur Vorbereitung der Wahl versendet die Schulleitung eine Wahlausschreibung, in der das Wahlverfahren, die einzelnen Schritte, der Zeitplan und die Wahlmodalitäten erklärt werden.
- Zur Wahl werden jeweils die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und der Schülervertretung eingeladen.
- Die Wahl wird grundsätzlich als Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, auf Antrag kann auch eine Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt werden; jede Personengruppe entscheidet für sich, in welcher Art gewählt wird.
- Die Wahl muss spätestens vier Wochen nach Erlass der Wahlausschreibung bzw. zwei Monate nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

- Vor Beginn der Wahlen muss die Beschlussfähigkeit der Versammlung (der jeweiligen Personengruppe) festgestellt werden. Dazu muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- Bei Schulelternbeirat/Schülervertretung: eine Stimme pro Klasse. Sind sowohl Klassenelternbeirat/Klassensprecher als auch deren Vertreter anwesend, haben die Vertreter kein Stimmrecht. Ist eine Person Klassenelternbeirat in mehreren Klassen, so hat er für jede Klasse eine Stimme.
- Durchführung der Wahl:
 - Die Wahl wird von einem vorher zu wählenden Wahlausschuss geleitet; die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, dürfen aber nicht kandidieren.
 - Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Personen (Wahlleiter und Schriftführer). Er kann schriftlich oder in offener Abstimmung gewählt werden.
 - Der Wahlleiter schreibt die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auf. Diese ist auf die Stimmzettel zu übertragen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich kurz vorzustellen.
 - Die Wahlen sind in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchzuführen. Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder für die Schulkonferenz zu wählen sind. Es können keinem Kandidaten mehrere Stimmen gegeben werden.
 - Der Wahlausschuss zählt die Wahlzettel aus und gibt das Ergebnis bekannt. Die Gewählten müssen erklären, dass sie die Wahl annehmen.
 - Das Ergebnis der Wahl ist genau zu protokollieren und bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
 - Als Mitglieder der Schulkonferenz sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt, abhängig von der Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Die übrigen Kandidaten werden Ersatzmitglieder, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl herangezogen werden. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist nicht vorgeschrieben, muss also nicht mit der Anzahl der regulären Mitglieder übereinstimmen.
 - Es ist auch möglich, die Mitglieder und Ersatzmitglieder in getrennten Wahlgängen zu ermitteln (sinnvoll, wenn Personen z.B. nur als Ersatzmitglied kandidieren wollen).
- Die Ersatzmitglieder sind sowohl Stellvertreter (z.B. ein Mitglied der Schulkonferenz kann an einer Sitzung nicht teilnehmen) als auch Nachrücker (z.B. ein Mitglied der Schulkonferenz scheidet aus, weil sein Kind die Schule verlässt). Für beides werden die Ersatzmitglieder in der Reihe der Stimmenzahl herangezogen. Sollte die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft sein, müssen Ersatzmitglieder nachgewählt werden.
- Die Wahl kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis verändert oder beeinflusst sein könnte. Die Anfechtung kann nur von Mitgliedern der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates oder der Schülervertretung schriftlich innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Schulleitung erklärt und begründet werden. Über die Anfechtung entscheidet das zuständige Schulamt.

Sitzungen der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz muss mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen werden.
- Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung unter Angabe von Zeit (laut Konferenzordnung nicht vor 17 Uhr), Ort und Tagesordnung. Sie ist spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu übersenden. Die Form der Übersendung ist hierbei nicht vorgegeben (also z.B. auch per E-Mail möglich).
- Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder einer vertretenen Personengruppe ist die Schulkonferenz unverzüglich einzuberufen.
- Im Vorfeld und zu Beginn einer Sitzung hat jedes Mitglied das Recht, weitere Themen für die Tagesordnung vorzuschlagen. Über diesen Vorschlag ist im Rahmen der Abstimmung über die Tagesordnung mitzuzentscheiden. Bei Zustimmung wird die Tagesordnung entsprechend ergänzt, bei Ablehnung ist das vorgeschlagene Thema jedoch in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- An den Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die gewählten Mitglieder der Schulkonferenz teil bzw. deren Stellvertreter. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass weitere Personen zu den Sitzungen (ggf. nur für einzelne Punkte) eingeladen werden, diese dürfen jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen.
- Solche Personen können sein: die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz, Mitglieder der anderen Schulgremien, Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, Vertreter des Schulträgers (Kreis-/Stadtschulamt; auf Einladung der Schulleitung), externe Experten für bestimmte Themen.
- Die Schulkonferenz tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Sofern weitere Personen eingeladen wurden, ist die Sitzung (bei diesen Punkten) öffentlich.
- Die Leitung der Sitzung obliegt der Schulleitung.

- Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist erneut zur Sitzung einzuladen (gleiche Tagesordnung).
- Beschlüsse erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden. In der Regel genügt die einfache Mehrheit, bei einigen Entscheidungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich (z.B. G8 oder G9 an Gymnasien).
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleitung. Diese „Patt-Stimme“ ist jedoch umstritten.
- Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Davon erhalten die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die Vorsitzenden des Schulelternbeirates und der Schülervertretung je ein Exemplar. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.
- Über die Inhalte der Sitzungen und die Beschlüsse ist Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung der Amtszeit.
- Es ist jedoch auch möglich, die Protokolle der Schulgemeinde zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Veröffentlichung auf der Schul-Homepage). In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass keine vertraulichen Informationen in den Protokollen enthalten sind. Für diese müsste dann ein Zusatzprotokoll erstellt werden. Eine solche Veröffentlichung muss in einer Sitzung der Schulkonferenz beantragt werden.
- Die Beschlüsse der Schulkonferenz müssen durch die Schulleitung umgesetzt werden. Ggf. ist (vorher) noch die Zustimmung des Schulelternbeirates und der Schülervertretung einzuholen (s.o.)
- Beschlüsse der Schulkonferenz können angefochten werden, wenn gegen Verfahrensvorschriften verstoßen wurde (z.B. verspätete Einladung, fehlende Beschlussfähigkeit). Anfechtungsberechtigt ist jedes Mitglied der Schulkonferenz.
- Darüber hinaus kann die Schulleitung Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, wenn sie aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. Die Angelegenheit ist dann innerhalb von 20 Schultagen erneut zu beraten.
- In unaufschiebbaren Fällen trifft die Schulleitung eine vorläufige Entscheidung. Die Schulkonferenz muss hierüber unverzüglich unterrichtet werden und einen Beschluss herbeiführen.

Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 128-132
- Konferenzordnung §§ 1-16

Zugehörige Anlagen:

- > [Kurzfassung „Schulkonferenz“](#) (Zusammenfassung des vorliegenden Dokumentes, Stand 10.2022)
- > [Langfassung „Schulkonferenz“](#) (diese Version in der jeweils aktuellsten Fassung)

Schulungen

- > [KEB Bergstraße: Veranstaltungsübersicht für Eltern](#)
- > [Elan: Elternfortbildungen, Terminübersicht](#)

Links

- > [Kreis Bergstraße – Homepage – Menü: Gremien](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Ratgeber für Eltern von Eltern](#) (2017, 19 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten](#) (2013, 195 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Weitere Publikationen](#)
- > [Landeselternbeirat: FAQ - Wahlen](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Elternarbeit](#)
- > [Elternbund Hessen: Diverse Elternratgeber](#) (kostenpflichtig)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Hessisches Schulgesetz \(2017\)](#)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen](#)

- *) Falls Sie eine gedruckte Version in den Händen halten, finden Sie eine jeweils aktualisierte Form plus die zugehörigen Anlagen auf der Homepage des Kreiseltererbeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de>
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.